



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Der Landrat des Landkreises
Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
-per Mail-

Parchim, 13.12.22

Anfrage nach §112 KV M-V zum Thema „Nutzung von Solarenergie durch den Landkreis“

Sehr geehrter Herr Sternberg,

zur Erreichung der deutschen Klimaziele hat die Bundesregierung beschlossen, die installierte Leistung der Solarenergie von derzeit 65 Gigawatt auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 zu erhöhen. Um diese Ziele zu erreichen müssen die Energiewirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und auch die öffentliche Verwaltung engagiert und entschlossen handeln. Die öffentliche Hand ist nach §4 Gebäudeenergiegesetz zur Vorbildfunktion und zur Information darüber im Internet verpflichtet. Wir fragen deshalb:

1. a) Wie viele abgedeckte Deponieflächen befinden sich im Landkreis, auf denen Solarparks errichtet werden könnten? Wie groß sind diese Flächen jeweils und in der Summe?
b) Gibt es weitere ungenutzte Flächen? Bitte nach Art Ort und Größe auflisten.
2. Wie groß ist die Dachfläche aller kreislichen Immobilien, die mit PV-Anlagen ausgestattet werden könnten? Bitte in Summe und nach Gebäude, Ort und Fläche auflisten.
3. Gibt es genutzte Flächen (z.B. Parkplätze, Recycling- oder Betriebshöfe, ...), die mit einer Aufständigungslösung weitergenutzt werden könnten? Bitte nach Art der Fläche und Nutzung, Ort sowie Größe auflisten. Wie hoch ist die Gesamtfläche, für die eine Nutzung untersucht werden könnte?
4. Gibt es seitens der Verwaltung bereits Ideen, wie über eigene Energieerzeugung und den Handel mit CO₂-Zertifikaten Einnahmen erzielt werden könnten?



5. Wie beurteilt der Fachdienst Finanzen das Verhältnis von Aufwand und Erträgen bei Nutzung der Solarenergie?

6. Die Planung und Errichtung von Solarparks oder PV-Anlagen auf Dächern und Aufständerung ist wie auch der Betrieb mit Kosten verbunden.

a) Wie ist die Einschätzung vor dem Hintergrund des § 68 KV MV: Ist es möglich - analog zu einem Stadtwerk - einen energieerzeugenden Eigenbetrieb des Landkreises zu gründen oder dieses Geschäft einem bereits vorhandenen oder (beispielsweise für Immobilienverwaltung) neu zu gründenden kreislichen Unternehmen zuzuordnen?

b) Wäre dies ggf. auch mittels Sondervermögen zu leisten? Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich?

7. Wie kommt der Landkreis seiner Verpflichtung aus §4 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz zur Information über die Erfüllung seiner Vorbildfunktion im Hinblick auf die Nutzung Erneuerbarer Energien nach?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende